STADT GEVELSBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. B2
AM LICHTENPLATZ – GEER

M. 1 : 500

1. Ausfertigung

GEMEINDE BERGE
BEBAUUNGSPLAN NR. 2
AM LICHTENPLATZ - GEER
GEMARKUNG BERGE M. 1:500

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN GEERSTR., ÖSTL. UND NÖRDL. GRENZE DES FLURSTÜCKS 152, STADTGRENZE GEVELSBERG, UND DER SÜDL. UND SÜDWESTL. GRENZE DES FLURSTÜCKS 197, FLUR 3.

BLATT 1 AUSFERTIGUNG

L.S.

L.S.

---

11. Änderung gemäß § 2 (7) B BauG.

Aufzuhebende Festsetzungen:

öffentlicher Parkplatz

Neue Festsetzungen:

Baugrenze

WR reine Wohngebiete (§ 3 Bau NVO)

GRZ 0,4 Grundflächenzahl

GFZ 0,4 Geschossflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

O offene Bauweise

FD Flachdach

Nachrichtlich eingetragene Planungen:

Flurstücksgrenzen

Für die 2. Änderung dieses Bebauungsplanes gilt die Baunutzungsverordnung NW vom 26. Nov. 1968 (BGBL. 1 S. 1237)

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat am 02. 06.1970 beschlossen, die bauliche Nutzung des Grundstücks Flur 3, Flurstück 277, der Gemarkung Berge, durch eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 gemäß § 2 (7) BBauG, neu festzusetzen.

Gevelsberg, den 23.6.1970

gez. Buxenstein
Beglaubigt 9.3.72
gez. Quick

L.S.

gez. vom Schemm — Bürgermeister; gez. vom Bruch — Ratsherr; gez. Buxenstein — Schriftführer

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat am 28. 04. 1971 gemäß § 2 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBL. IS. 341) die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 gemäß § 2 (7) BBauG. gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Gevelsberg, den 15.5.1971

L.S.

gez. vom Schemm — Bürgermeister; gez. vom Bruch — Ratsherr; gez. Buxenstein — Schriftführer

Die Bebauungsplanänderung und die Begründung haben gemäß § 2 (6) des BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBL. IS. 341) auf die Dauer eines Monats, in der Zeit vom 7.6.1971 bis 9. 7.1971 einschließlich, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Gevelsberg, den 22.7.1971

Der Stadtdirektor
In Vertretung

L.S. gez. Kohlhage

Erster Beigeordneter

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat am 30.8.1971 die Änderung des Bebauungsplanes, Nr. 2 gemäß § 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBL. IS. 341) als Satzung beschlossen.

Gevelsberg, den 8.9.1971

L.S.

gez. vom Schemm — Bürgermeister; gez. Schübbe — Ratsherr; gez. Quick — Schriftführer

Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 11 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBL. IS. 341) mit Verfügung vom 12.6.1972 A.: IB 2-125.4 (Gevelsberg 2) -2. Änderung- genehmigt worden.

Essen den 12.6.1972

Landesbaubehörde Ruhr
I.A.

L.S. gez. Ampft.

Oberregierungs- u. baurat

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 16.2.1972 Az.: IB 2 - 125.4 (Gevelsberg 2) -2. Änderung- ist am gemäß § 12 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBL. IS. 341) ortsüblich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung.

Gevelsberg den 12.6.1972

Der Stadtdirektor
i.V.

L.S. gez. Kohlhage

Erster Beigeordneter

Zu der 2. Änderung dieses Bebauungsplanes gehört die Erklärung des Verbandsausschusses und des Verbandsdirektors des Ruhrsiedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 12.11.1970 AZ.: 4- 494-70

Gevelsberg, den 8.3.1972

Der Stadtdirektor:
In Vertretung

L.S. gez. Kohlhage

Erster Beigeordneter

Rechtsgrundlagen:
§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV.NW.1975 S.91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.5.1979 (GV.NW.1979 S.408)

§§ 1, 2, 2a, 8ff des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBL. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBL. I S. 949), in Verbindung mit der Verordnung über die baul. Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBL. I S. 1763) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBL. I S. 21)

§ 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 27. Januar 1970 (GV.NW. 1970 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV.NW. 1979 S. 122/SGV.NW. 2060) in Verbindung mit

§ 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung vom 21. April 1970 (GV.NW. 1970 S. 299).

Der Rat der Stadt hat am 14.2.1980 gemäß § 2a (6) BBauG diese 3. Änderung des Bebauungsplanes gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Gevelsberg, den 14.2.1980

Bürgermeisterstellvertr. — Ratsherr — Schriftführer

Der Rat der Stadt hat am 3.11.1980 die Gestaltungsvorschriften zu dieser 3. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 103 BauONW als Satzung beschlossen.

Gevelsberg, den 3.11.1980

Bürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 2 besteht aus -diesem Blatt- ~~Hauptblättern einem textlichen Teil dem Grundstücksverzeichnis.~~
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet (mit Ausnahme der Hauptblätter).

Gevelsberg, den 19.10.1977

Stadtdirektor

Diese 3. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung haben gemäß § 2a (6) BBauG auf die Dauer eines Monats vom 14.4.1980 bis 16.5.1980 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind am 1.4.1980 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Gevelsberg, den 19.5.1980

Stadtdirektor

Die vom Rat der Stadt am 3.11.1980 als Satzung beschlossenen Gestaltungsvorschriften zu dieser 3. Änderung des Bebauungsplanes sind gemäß § 103 Abs. 1 BauONW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV.NW. S. 96/SGV.NW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV.NW. S. 122/SGV.NW. 2060) mit Verfügung vom 3.2.1981 AZ. HOH 60/0-50-03-2/80 genehmigt worden.

Schwelm, den 3.2.1981

Der Oberkreisdirektor des Ennepe-Ruhr-Kreises
i.A.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung der 3. Änderung des Bebauungsplanes ist geometrisch eindeutig.

Dipl.-Ing. ORB Öff. best. Vermessungsingenieur

Orb

Diese Änderung des Bebauungsplanes ist aufgrund von Bedenken und Anregungen in Farbe geändert und ergänzt worden.

Gevelsberg, den

Stadtbaurat

Die Genehmigung der Gestaltungssatzung durch den Oberkreisdirektor des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 3.2.1981 AZ HOH 60/0-50-03-2/80 wurde am 26.2.1981 ortsüblich bekanntgemacht.

Gevelsberg, den 26.2.1981

Stellv. Stadtdirektor

Die Änderung und Ergänzung dieser Änderung des Bebauungsplanes in Farbe wurde am vom Rat der Stadt beschlossen.

Gevelsberg, den

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat am 20.10.1977 beschlossen, diesen Bebauungsplan gemäß § 2(6) BBauG im gestrichelt umgrenzten Bereich zu ändern. (3. Änderung)

Gevelsberg, den 20.10.1977

Bürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Der Rat der Stadt hat am 3.11.1980 diese 3. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Gevelsberg, den 3.11.1980

Bürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Der Beschluß des Rates der Stadt über die 3. Änderung dieses Bebauungsplanes wurde am 7.11.1977 ortsüblich bekanntgemacht.

Gevelsberg, den 8.11.1977

Stadtdirektor

Diese Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 29.12.1980 AZ. 35.2.1-2.4 genehmigt worden.

Arnsberg, den 29.12.1980

Der Regierungspräsident
i.A.
Lindwig - Kraft

Für die Erarbeitung der 3. Änderung dieses Bebauungsplanes.

Gevelsberg, den 25.1.80

Stadtbaurat

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 29.12.1980 AZ. 35.2.1-2.4 wurde gemäß § 12 BBauG mit dem Hinweis, daß diese 3. Änderung des Bebauungsplanes im Zimmer 212 des Rathauses eingesehen werden kann, ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die 3. Änderung rechtsverbindlich geworden.

Gevelsberg, den 26.2.1981

Stellv. Stadtdirektor

Die Anhörung gem. § 2a (2) BBauG ist für die 3. Änderung dieses Bebauungsplanes ~~am~~ in der Zeit vom 27.1.1978 bis 30.3.1978 durchgeführt worden.

Gevelsberg, den 31.3.1978

Stadtdirektor

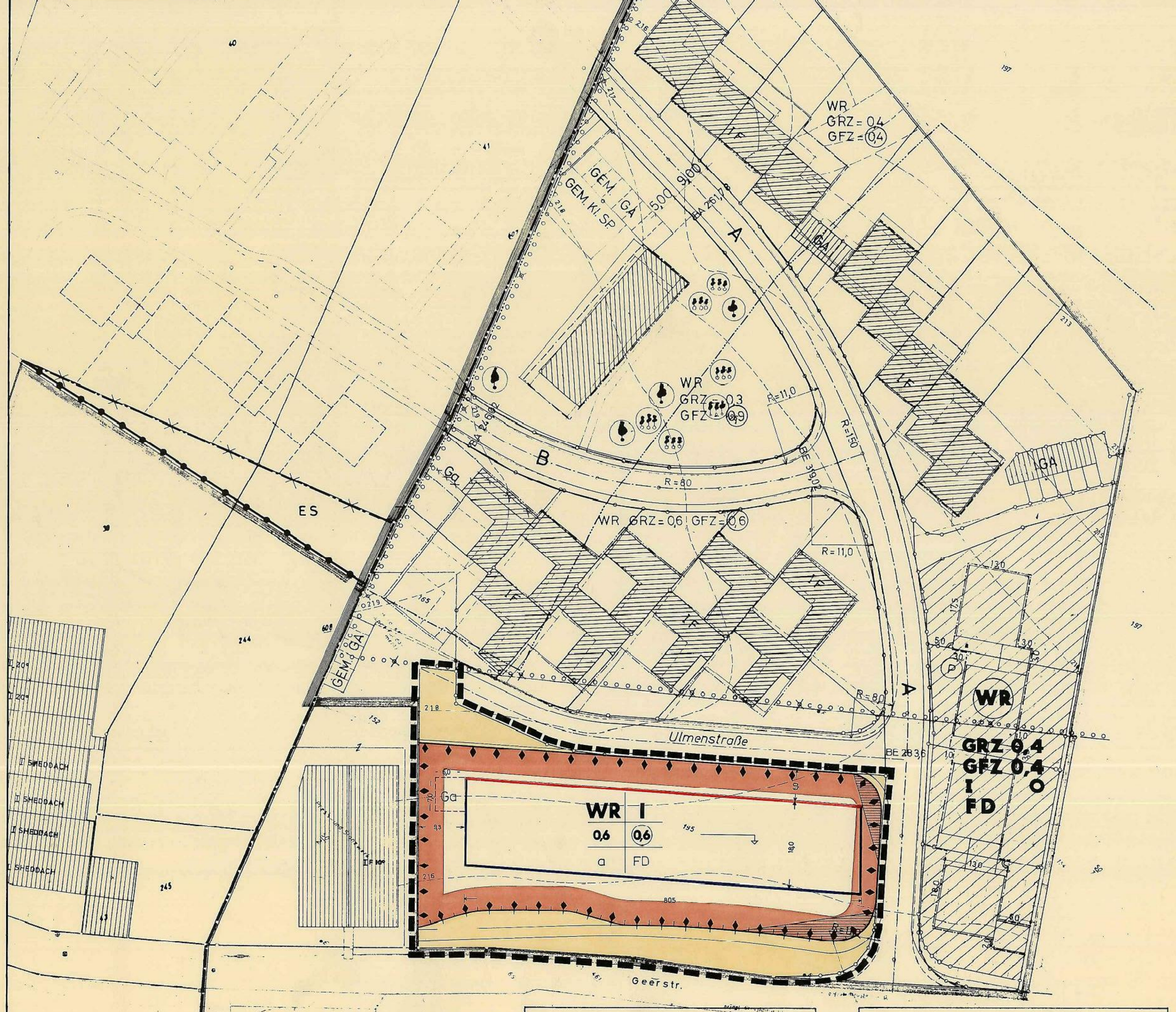

Gesehen:
Landschaftsverband Westfalen - Lippe
- Straßenverwaltung -
i.A.
Münster, den 25. 2. 1965 gez. Haag
Az.: 401/TP - 28 32/526 Hg. (Haag)
Leitender Baudirektor

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.
vom 31. 12. 64 Az.: 3-559-63b

Der Verbandsdirektor
i.A.
gez. Unterschrift
Baudirektor

Essen, den 21.1.1965

L.S.

BESTAND UND NACHRICHTLICH EINGETRAGENE PLANUNGEN

- WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE
- GEWERBL. GEBÄUDE U. NEBENGEBÄUDE
- ÖFFENTL. GEBÄUDE
- II GESCHOSSZAHL VORHANDENER GEBÄUDE
- SATTELDACH BIS 30° DACHNEIGUNG
- SATTELDACH ÜBER 30° DACHNEIGUNG
- M MANSARDDACH
- W WALMDACH
- F FLACHDACH
- P PULTDACH-TRAUFE
- STADTGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- EIGENTUMSGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- TRIGONOM. PUNKT
- 220 / 221 HÖHENLINIEN
- VERSORGUNGSLEITUNGEN (UNTERIRDISCH)
- VERBANDSGRÜNFLÄCHE
- VERKEHRSFLÄCHENPLANUNG (STRASSENACHSE)
- SONSTIGE PLANUNGEN
- (P) GEPLANTER ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
- WALDGRENZE
- AUFGEHOBENE GRENZE DER VERBANDSGRÜNFLÄCHE

FESTSETZUNGEN

GRENZEN U. BEGRENZUNGSLINIEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGEBIETSGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE ZUGL. BAULINIE
- BEGRENZUNGSLINIE ZUGL. BAUGRENZE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEMEINES WOHNGEBIET

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

- II ZWINGEND VORGESCHRIEBENE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE.
- (0.7) GESCHOßFLÄCHENZAHL
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL

BAUWEISE U. STELLUNG DER BAUL. ANLAGEN.

- FIRSTRICHTUNG

ÄUßERE GESTALTUNG BAUL. ANLAGEN

- SATTELDACH
- F FLACHDACH
- 30° DACHNEIGUNG

FLÄCHEN

- ST FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE (§ 9 (1) NR. 1e BBauG)
- GA FLÄCHEN FÜR GARAGEN (§ 9 (1) NR. 1e BBauG)
- VERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTL.) (§ 9 (1) NR. 3 BBauG)
- VERKEHRSFLÄCHEN (PRIVAT) (§ 9 (1) NR. 3 BBauG)
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 (1) NR. 1 BBauG)
- GRÜNFLÄCHEN (VORGÄRTEN ALS TEILE DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE)
- GEM GA FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN (§ 9 (1) NR. 12 BBauG)
- GEM KI SP FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN GEMEINSCHAFTSKINDERSPIELPLÄTZE (§ 9 (1) NR. 13 BBauG)
- ÄNDERUNGEN WÄHREND DES VERFAHRENS

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- ANPFLANZEN U. ERHALTEN VON BAUM- UND STRAUCHGRUPPEN (§ 9 (1) NR. 15 u. 16 BBauG)
- ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND (§ 9 (1) NR. 16 BBauG)

AUFGEHOBENE FESTSETZUNGEN

- B II O ALS BEISPIEL

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 4 BESTEHT AUS:
BLATT GRUNDRISS BLATT HÖHEN
BLATT TEXTLICHE FESTSETZUNGEN.
DIE ZUSAMMENGEHÖRIGKEIT IST AUF DEN EINZELBLÄTTERN BEURKUNDET.

BERGE, DEN 16. 3. 1965

DER GEMEINDEDIREKTOR
gez. Michaelis

L.S.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG, UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
HAGEN, DEN 16 MÄRZ 1965

Dipl.-Ing. ORB Öff. best. Vermessungsingenieur

Orb
ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

ENTWURFWSBEARBEITUNG:
GEVELSBERG, DEN 17. 1. 65

STADTBAUAMT
ABTLG. STADTPLANUNG

gez. Schäfer — STADTBAURAT; gez. Wieneke — STADTPLANER

DIESER PLANENTWURF GEHÖRT ZUM BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE BERGE V. 25.6.64 NACH WELCHEM DER PLAN ALS SATZUNG AUFGESTELLT UND ZU DIESEM ZWECK AUSGELEGT WERDEN SOLL

L.S.

gez. Behle — BÜRGERMEISTER; gez. ~~Ziegner~~ — GEMEINDEVERTRETER; gez. Pohl — SCHRIFTFÜHRER

DIESER PLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEMÄSS § 2,6 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM 25. 10. BIS 25.11.64 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
BERGE, DEN 27. 11. 1964

DER GEMEINDEDIREKTOR

L.S. gez. Michaelis

DIESER BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT ZUM BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE BERGE VOM 26. 2. 65. DURCH DEN DER PLAN, GEMÄSS § 10, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN IST.

BERGE, DEN 26. 2. 65

L.S.

gez. Behle — BÜRGERMEISTER; gez. Ziegner — GEMEINDEVERTRETER; gez. Pohl — SCHRIFTFÜHRER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 19.7.1965 (AKTENZ.: ID -125.4 (BERGE 2)) GENEHMIGT WORDEN.
ESSEN, DEN 19. 7. 1965

LANDESBAUBEHÖRDE RUHR
I.A.

L.S. gez. Böhm
Regierungsbaurat

~~DIESEM PLAN HAT DER VERBANDSAUSSCHUSS DES SIEDLUNGSVERBANDES RUHRKOHLENBEZIRK AM ZUGESTIMMT.~~
~~ESSEN, DEN~~
~~DER VERBANDSDIREKTOR DES SIEDLUNGSVERBANDES RUHRKOHLENBEZIRK I.A.~~

~~DER VERBANDSDIREKTOR DES SIEDLUNGSVERBANDES RUHRKOHLENBEZIRK HAT DIESEM BEBAUUNGSPLAN AM ZUGESTIMMT.~~
~~ESSEN, DEN~~
~~DER VERBANDSDIREKTOR I.A.~~

~~DER LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE-STRASSENBAUVERWALTUNG HAT DIESEM GEMÄSS § 2(5) BBAUG VORGELEGTEN BEBAUUNGSPLAN LT. BESCHEID VOM AZ. ZUGESTIMMT.~~
~~FÜR DIE RICHTIGKEIT:~~
~~BERGE, DEN~~
~~DER GEMEINDEDIREKTOR~~

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND SEINE AUSLEGUNG SIND GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES ORTSÜBLICH, AM 6.9.65. BEKANNT GEMACHT WORDEN.
BERGE, DEN 6.9.65

DER GEMEINDEDIREKTOR

L.S. gez. Michaelis

---

1. Änderung nach § 13 BBauG.

Aufzuhebende Festsetzung

- Baulinie
- Baugrenze
- Grünflächen (Vorgärten als Teile der nicht überbaubaren Grundstücksflächen.

Neue Festsetzungen

- Baulinie
- Baugrenze
- Flächen für Garagen [§ 9 (1) Nr. 1e BBauG]

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat in der Sitzung am 25.9.1970 die Änderung der Baulinie und Baugrenze sowie die Teilaufhebung der Festsetzung „Grünflächen (Vorgärten als Teile der nicht überbaubaren Grundstücksflächen)", für den Bereich des Grundstücks Gemarkung Berge, Flur 3, Flurstück 280, gemäß § 13 BBauG. als Satzung, gemäß § 10 BBauG. in Verbindung mit § 4 GO beschlossen.

Gevelsberg, den 15.10.1970

L.S.

gez. vom Schemm — Bürgermeister; gez. vom Bruch — Ratsherr; gez. Quick — Schriftführer

Der Satzungsbeschluß des Rates der Stadt Gevelsberg ~~der Stadtverordnetenversammlung~~ vom 25. September 1970 wurde am 21.10.1970 gemäß § 12 BBauG. öffentlich bekanntgemacht.
Die Änderung ist nach Ablauf der vierwöchigen öffentlichen Auslegung, die in der Zeit vom 26.10.1970 bis 26. 11.1970 einschließlich erfolgte, ab 27.11.1970 rechtsverbindlich.

Gevelsberg, den 2.12.1970

Der Stadtdirektor
gez. Borgemeister

L.S.

3. Änderung gemäß § 2 (6) BBauG

A Festsetzungen gemäß § 9(1) bis (3) und (7) und § 9a BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BBauG)

WR — Reines Wohngebiet. Zulässig sind Wohngebäude. Die Ausnahmen gemäß § 3 (3) BauNVO sind nicht zulässig.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BBauG)

- 0,6 Grundflächenzahl (GRZ)
- (0,6) Geschoßflächenzahl (GFZ)
- I Zahl der Vollgeschosse

Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BBauG)

- a abweichende Bauweise Gartenhofhäuser

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BBauG)

Das ist der Teil des Baugebietes, auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen und der durch Baugrenzen und / oder Baulinien umgrenzt wird. Die festgesetzte Grundflächenzahl darf jedoch im Einzelfall nicht überschritten werden. Von der Baulinie darf bis zu 1,0 m abgewichen werden.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BBauG)

Nebenanlagen i.S. des § 14 (1) BauNVO sind unzulässig. Sichtflächen sind von allen Sichtbehinderungen über 60 cm Höhe freizuhalten.

Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BBauG)

Flächen für Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BBauG)

Ga — Garagen sind nur zulässig auf den Flächen für Garagen und auf der überbaubaren Grundstücksfläche

Vekehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

Öffentliche Verkehrsfläche

Zu- und Ausfahrtsverbot

Textliche Festsetzungen

Vorkehrungen zur Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BBauG)

Auf den Grundstücksteilen, die an die Geerstraße, Birkenstraße und die westliche Plangrenze angrenzen, sind in einem Mindestabstand von 1,0 m von der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche Lärmschutzwände zu errichten (Höhe über Gehweg 2,5 m).

Sicherung der Infrastruktur (§ 9a BBauG)

Die bauliche Nutzung des Wohngebietes auf dem bisherigen Parkplatz ist erst zulässig, wenn der öffentliche Parkplatz im BP 50 -Geerstraße- benutzbar ist.

B Kennzeichnungen

In dieser lärmbelasteten Fläche wird empfohlen, für Aufenthaltsräume, deren Öffnungen zur Geerstraße ausgerichtet sind, zum Schutze der Wohnruhe bauliche Vorkehrungen zu treffen, die einen ausreichenden den Schallschutz gewährleisten.

C Gestaltungssatzung gemäß § 103 BauONW

FD Flachdach

An der Ulmenstraße sind Einfriedigungen unzulässig.

Hinweis:

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser 3. Änderung liegt die schalltechnische Berechnung der Stadt Gevelsberg vom 18.12.79 vor.